

Mitwirkungsrechte von Schulgemeinschaften beim Schulbau- und größeren Sanierungsmaßnahmen

Das Schulgesetz bietet Schüler*innen, Lehrer*innen und Eltern einen rechtlichen Rahmen, um Schulbau im Rahmen von Neubau, auch bei Anbauten ans Schulgebäude oder bei modularen Ergänzungsbauten (MEBs) und bei umfangreicheren Sanierungsmaßnahmen mitzugestalten. Die Schulkonferenz der Schule ist vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen anzuhören (§76, Abs. 3, Punkt 4). Das bedeutet, dass die Schule vom Bezirksamt zu informieren ist, sobald Baumaßnahmen geplant werden. Der Schule wird damit die Möglichkeit eröffnet, einen Bauausschuss zu gründen, um sich mit ausgewählten Beteiligten im weiteren Prozess zu beteiligen (§78, Abs. 2). Die Mitglieder des Bauausschusses sollten auch die Personen sein, die sich am weiteren Partizipationsverfahren beteiligen sollten, um die Wünsche und Vorstellungen der Schulgemeinschaft gegenüber den mit der Bauausführung betrauten Verantwortlichen zu vertreten. Die Schulkonferenz hat auch Mitspracherecht bei Ausgliederungsmaßnahmen bei Sanierung und oder Umbau/Neubau.